

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

U = Umschlag

Adolf Bonz & Comp. in Stuttgart.	9322	Reyer & Wunder in Berlin.	9322
Ganghofer, Schloss Hubertus. 15. Aufl. 10 M.; geb. 12 M.		Pichler, Aus dem Sturmjahre 1848. 2 M 50 J.; geb. 4 M.	
Badler Buch- und Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering in Basel.	9323	G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	9317
de Amicis, Herz. 28. Tausend. 2 M.; geb. 2 M 80 J.		Graf von Pfeil und Klein-Elguth, Das Ende Kaiser Alexanders II. 4 M.; geb. etwa 5 M.	
Buchhandlung der Gohnerschen Mission in Friedenau.	9310	Paul Neff Verlag (Carl Büchle) in Stuttgart.	9313
Steinmeyer, Die altkirchlichen evangelischen Perikopen. Ca. 3 M.		Herzog Karl Eugen und seine Zeit. Heft 1. 2 M.	
J. C. Hinrichs'sche Buchhdlg. in Leipzig.	9322	Paul Ritschmann in Berlin.	9311
Feine, Die Erneuerung des paulinischen Christentums durch Luther. Ca. 50 J.		Paul, Wie sollen wir geistig arbeiten? 4. Aufl. 1 M.	
Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.	U 2	Gebrüder Paetel in Berlin.	9316
Pajelen, Bob der Fallensteller. Neue Auflage. Geb. 4 M.		Haeckel, Indische Reisebriefe. 4. Aufl. 16 M.; geb. 18 M.	
— Bob der Städtegründer. Neue Auflage. Geb. 4 M.		Dietrich Reimer (Ernst Bohsen) in Berlin.	9312
— Bob der Millionär. Neue Auflage. Geb. 4 M.		Toeppen, Ali der ostafrikanische Seeräuber. 5 M.	
Gebrüder Jänecke in Hannover.	U 2	Unger & Fengler in Berlin.	9318/20
Vetters, Lehrbuch der darstellenden Geometrie. Geb. 5 M.		Wandschmuck-Sammlung von Meisterwerken klassischer Kunst.	
J. Kauffmann Verlag in Frankfurt a/M.	9313	Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.	9320
Steinschneider, Die arabische Literatur der Juden. 16 M.		Wöhler, Osterbilder aus Gottes Wort und Gottes Haus. 2 M 50 J.; geb. 3 M 20 J.	
Fr. Eugen Köhler's Verlag in Gera-Untermhaus.	9314	Bals, Lustige Musfanten in Feld und Wald. 1 M 20 J.; geb. 1 M 70 J.	
Naumann's Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas. 8. Bd. Subskriptionspreis 10 M.; geb. 16 M.		Steinberger, Die Langobardenbraut. 1 M.; geb. 1 M 50 J.	
Albert Langen in München.	U 1	Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.	9315
Collin, Björnstjerne Björnson. 2 Bde. à etwa 4 M.; geb. à etwa 5 M 50 J.		Sperl, Herzkrank. 3 M.; geb. 4 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Der 24. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale

in Neapel, 23. bis 29. September 1902.

(Uebersetzt aus „Droit d'Auteur“, XV. Jahrgang Nr. 10, vom 15. Oktober 1902, Seite 111—118.)

(Schluß aus Nr. 259 u. 261 d. Bl.)

Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werke (domaine public payant).

Mit jener Wärme, die eine festgewurzelte Ueberzeugung einflößt, und unter Anführung vieler interessanter Thatsachen verteidigte Herr Ed. Macé, Rechtsanwalt am Pariser Appellhof, neuerdings das System des ewigen Urheberrechts mit Abgabepflicht oder auch das sogenannte System der Besteuerung der zum Gemeingut gewordenen Werke, das er schon auf den Kongressen von Bern, Turin und Paris auseinandergesetzt hatte. Die Fachwelt kennt seine Gedanken (s. Droit d'Auteur, 1896, S. 124; 1898, S. 119; 1900, S. 101), die dahin zielen, es seien für die Ausübung des Urheberrechts drei Perioden aufzustellen: die erste umfaßt die Lebensdauer des Autors, die zweite eine gewisse, im Grunde sehr kurze Frist nach seinem Tode, die den Erben zu gute kommt, die dritte reißt sich den beiden andern an und umspannt irgend eine Frist, die aber nach dem Lieblingswunsch des Herrn Macé unbegrenzt sein sollte. Sie läuft entweder zu gunsten der Erben, wenn solche noch da sind, oder aber zu gunsten von Autorvereinen. Letztere würden dadurch in den Besitz der Erträgnisse aus dem vom Schriftsteller oder Künstler geschaffenen Erbteil gesetzt, da sie von jedermann, der das Werk verlegen oder ausführen will, eine gewisse Abgabe erheben dürften. Den so

eingezogenen Betrag würden sie während einiger Jahre zur Verfügung der Rechtsinhaber halten und ihn dann, wenn er nicht herausverlangt wird, zu wohlthätigen Zwecken, wie zur Gründung von Hilfs-, Versicherungs- und Pensionskassen oder auch zur Förderung von Litteratur und Kunst verwenden. Herr Macé, der zur Grundlage für sein System die eigentliche Natur des Urheberrechts, nämlich nach seiner Ansicht ein vollständiges, ewiges Eigentum nimmt, bemerkt übrigens, daß dieses System in Frankreich von den großen Gesellschaften der dramatischen Autoren und der Schriftsteller schon in die Praxis umgesetzt sei, indem diese auch für die gemeinfreien Werke Tantiemen bezögen (nach den Erklärungen des Herrn Gachard ist dies bei der Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique nicht der Fall).

Wirklich legte denn auch Herr J. Clère, Vertreter der eben genannten Schriftstellergesellschaft (Société des gens de lettres) einen Entwurf in vier Artikeln vor, der zeitlich unbegrenzte Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werke zu gunsten von Gesellschaften mit amtlich anerkanntem gemeinnützigem Charakter vorsieht und auch die Höhe der Abgaben auf den Ladenpreis von Büchern oder der Bruttoeinnahme aus sonstigen Bezügen bestimmt.

Herr Vermina protestierte gegen dieses System einer Kollektiv-Erbchaft zu gunsten gewisser Gesellschaften, also einer gewissen Klasse von Bürgern. Seiner Ansicht nach sollten die wenigen Werke, die den jetzigen gesetzlichen Schutz überdauern, der Allgemeinheit der Bürger gehören, worin Herr Boulain freilich einen ersten Schritt zur Verstaatlichung des Eigentums zu erblicken erklärte.

Herr Ferrari führte aus, daß der mit dem besprochenen System in Italien gemachte Versuch — Italien hat im jetzigen Gesetz die Abgabepflicht während vierzig Jahre auf